



Bild: KI Midjourney | Bearbeitung: c't

Kryptosteuern

Wann ein privater Investor Gewinne mit Bitcoin & Co. versteuern muss

Muss ein Privatmann, der Kryptowahrungen verkauft oder tauscht, Gewinne versteuern? Ja, sagt der Bundesfinanzhof in einem Grundsatzurteil und beendet damit einen heftigen Meinungsstreit. Auch Privatanleger konnten demnachst Post von ihrem Finanzamt bekommen.

Von Martin Weigel

Bei privaten Geschaften mit Kryptowahrungen stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls wie Einkunfte daraus zu versteuern sind. Das Gesetz schreibt vor, was im Rahmen welcher Einkunftsart besteuert werden soll. Einkunfte aus Kapitalvermogen wie Dividenden und Zinsen aus Sparvertragen werden nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 20 des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit einem sogenannten Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent besteuert.

Bei den Gewinnen aus der privaten Verauferung von Fremd- oder eben auch Kryptowahrungen geht es jedoch um so-

genannte Spekulationsgewinne. Dafur fallen Steuern in Hohe des personlichen Steuersatzes an. Bei Privatleuten werden solche Gewinne oder Verluste nur berucksichtigt, wenn der Verkauf oder der Tausch der Kryptowahrung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung erfolgt (sogenannte Haltefrist). Verkauft jemand beispielsweise Bitcoin erst ein Jahr nach der Anschaffung mit Gewinn, geht das Finanzamt leer aus.

Weile haben

Grundsatzlich heit es daher fur den privaten Investor, dass er seine Kryptowah-

ct kompakt

- Gewinne aus Geschäften mit Kryptowährungen sind grundsätzlich steuerpflichtig.
- Für private Krypto-Investoren ist die Haltefrist von einem Jahr entscheidend.
- Transaktionen sollten dokumentiert werden.
- Kontrollen von Kryptoinvestoren durch die Ämter dürften zunehmen.

rungen tunlichst mindestens ein Jahr halten sollte, es sei denn, er möchte Verluste bei der Einkommensteuererklärung geltend machen. Unternimmt ein privater Investor jedoch eine Vielzahl von Kryptogeschäften, wie in einem vom Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschiedenen Fall, muss er gegenüber dem Finanzamt auf Nachfrage nachweisen, wann er jeweils eine digitale Währung gekauft, verkauft oder getauscht hatte.

Dies birgt eine Reihe von praktischen Schwierigkeiten – einige Probleme, die damit zusammenhängen, sind rechtlich ungelöst. Denn die beteiligten Kryptobörsen stellen keine Steuerbescheinigungen aus, die dem Finanzamt vorgelegt werden könnten. Der Investor muss beispielsweise auch Zubuchungen in Form von Airdrops (eine kostenlose Zuteilung von Token oder Coins) festhalten und angeben. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nunmehr am 18. Juli 2022 den Entwurf eines Schreibens an die mit steuerlichen Fragen befassten Verbände herausgebracht. Darin hat es seine Vorstellungen von den Erklärungs- und Aufzeichnungspflichten konkretisiert. Eine abschließende Äußerung der Verwaltung ist noch nicht in Sicht.

Ausgangsfall

Ein privater Investor hatte in den Jahren 2014 bis 2016 in mehr als 17 Transaktionen Bitcoin über die Handelsplattform bitcoin.de erworben. Das für die Transaktionen erforderliche kryptografische Schlüsselpaar hatte er in seinem Wallet gespeichert. Zu Beginn des Jahres 2017 verfügte er über 24,75825 Bitcoin mit einem Wert von 22.584,96 Euro. Am 3. Januar tauschte er seine Bitcoin in Ether und erzielte nach eigenen Berechnungen

einen Gewinn in Höhe von 2419,87 Euro. Am 13. Juni 2017 tauschte der Investor seine Ether wiederum gegen 20.678,09 Monero und erzielte dadurch einen Gewinn in Höhe von 1.014.481,83 Euro.

Nach einem Rücktausch in Bitcoin veräußerte der spätere Kläger seine Bitcoin im November und Dezember 2017 in kleiner Stückelung über zwei Handelsplätze. In seiner Steuererklärung gab er später den Veräußerungsgewinn als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften in Höhe von 3.441.261,70 Euro an. Über die Höhe gab es keinen Dissens mit dem Finanzamt, wohl aber über dessen Auffassung, dass er diese Gewinne aus der Veräußerung der Kryptowährungen versteuern müsse.

Gegen seinen Einkommensteuerbescheid 2017 erhob er Widerspruch und klagte gegen dessen Zurückweisung vor dem zuständigen Finanzgericht Köln. Das Gericht wies die Klage im November 2021 ab, wogegen der Kläger nunmehr Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) einlegte.

Dabei machte er geltend, die digitalen Währungen, die er erworben habe, seien nichts anderes als eine Kette aus digitalen Signaturen, die in der Blockchain dokumentiert würden. Diese Currency Token erfüllten auch nicht die für die Besteuerung notwendige Eigenschaft als Wirt-

schaftsgüter. Sie vermittelten weder ein Recht noch hätten sie einen Nutzen, der über ihr bloßes Selbst hinausgehe. Darüber hinaus würde die Besteuerung seiner digitalen Währungsgeschäfte auf eine Art Dummsteuer hinauslaufen. Denn die Finanzbehörden würden andere Investoren nicht besteuern, wenn diese nicht wie er freiwillig Angaben zu ihren Kryptogeschäften in ihrer Steuererklärung machten, es also bei der Kryptobesteuerung ein strukturelles Vollzugsdefizit gebe. Es sei deshalb verfassungswidrig, ihn allein zu besteuern.

Die Entscheidung des BFH

Der BFH bestätigte mit seinem Urteil vom 14. Februar 2023 (siehe ct.de/yswq), dass Gewinne von privaten Investoren aus der Veräußerung oder dem Tausch digitaler Währungen zu versteuern sind, die innerhalb einer Haltefrist im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG von einem Jahr erzielt werden. Diese Auffassung hatten zuvor sowohl das Finanzamt und das Finanzgericht Köln vertreten als auch das BMF. Es hatte sich in einem Rundschreiben an die Finanzbehörden vom 10. Mai 2022 (siehe ct.de/yswq) grundsätzlich mit der Frage der Besteuerung von Gewinnen aus virtuellen Währungen und sonstigen Token auseinandergesetzt.

Kaufen / Bid					Verkaufen / Ask				
Menge (min.)	EUR / BTC	Volumen	Info	Ki	Menge (min.)	EUR / BTC	Volumen	Info	Vk
0,04610197 (0,023)	27.950,00 €	1.288,55 €	🇩🇪 🇺🇸 🇯🇵	KA	0,1 (0,03)	27.706,11 €	2.770,61 €	🇩🇪 🇺🇸 🇯🇵	VEF
0,0045045 (0,0045045)	27.955,00 €	125,92 €	🇩🇪 🇺🇸 🇯🇵	KA	0,1 (0,0023)	27.706,10 €	2.770,61 €	🇩🇪 🇺🇸 🇯🇵	VEF
0,25 (0,25)	27.972,00 €	6.993,00 €	🇩🇪 🇺🇸 🇯🇵	KA	0,1 (0,03)	27.706,09 €	2.770,61 €	🇩🇪 🇺🇸 🇯🇵	VEF
0,00247414 (0,00247414)	27.975,46 €	69,22 €	🇩🇪 🇺🇸 🇯🇵	KA	0,1 (0,03)	27.706,09 €	2.770,61 €	🇩🇪 🇺🇸 🇯🇵	VEF
0,01 (0,01)	27.989,00 €	279,89 €	🇩🇪 🇺🇸 🇯🇵	KA	0,01 (0,00220169)	27.706,09 €	277,06 €	🇩🇪 🇺🇸 🇯🇵	VEF
0,02 (0,02)	27.989,87 €	559,80 €	🇩🇪 🇺🇸 🇯🇵	KA	0,02495182 (0,015)	27.706,08 €	691,32 €	🇩🇪 🇺🇸 🇯🇵	VEF
0,002143 (0,002143)	27.998,00 €	60,00 €	🇩🇪 🇺🇸 🇯🇵	KA	0,02495182 (0,015)	27.706,08 €	691,32 €	🇩🇪 🇺🇸 🇯🇵	VEF
0,00215 (0,00215)	27.999,00 €	60,20 €	🇩🇪 🇺🇸 🇯🇵	KA	0,1 (0,0023)	27.706,08 €	2.770,61 €	🇩🇪 🇺🇸 🇯🇵	VEF
0,005 (0,005)	27.999,00 €	140,00 €	🇩🇪 🇺🇸 🇯🇵	KA	0,02495182 (0,00220169)	27.706,07 €	691,32 €	🇩🇪 🇺🇸 🇯🇵	VEF

Bislang werden Investitionen an den Kryptobörsen noch kaum von den Finanzämtern kontrolliert. Dies dürfte sich in Zukunft jedoch ändern.

Beispiel einer Versteuerung

Ein Investor hat am 1. Januar 10 Bitcoin zu einem Preis von je 200 Euro zuzuglich einer Transaktionsgebuhr von 10 Euro auf einer Handelsplattform erworben. Am 1. Juli 2023 tauscht er 2 Bitcoin gegen 40 Ether, wobei an diesem Tag der Wert eines Bitcoin 400 Euro, der eines Ether 20 Euro betragt. Die Transaktionsgebuhr betragt 0,02 Bitcoin (400 Euro * 0,02 Bitcoin = 8 Euro).

Beispiel Transaktionsablauf

Berechnung		
Verauferungserlos	800 €	40 Ether mit 20 Euro Marktwert am Transaktionstag
Anschaffungskosten	402 €	(2010 € / 10 Bitcoin) · 2 Bitcoin
Transaktionsgebuhr	8 €	Wert Bitcoin am Transaktionstag · 0,02 Bitcoin
Gewinn	390 €	

Mit seiner Entscheidung bejahte der BFH nun auch die damit verbundene und bisher unterschiedlich entschiedene Frage, ob digitale Wahrungen im Rahmen des Kaufs oder Tauschs ein Wirtschaftsgut im steuerrechtlichen Sinne darstellen. Er wies damit insbesondere zivilrechtliche und technische Einwande zuruck, die gegenuber einer Besteuerung geauert worden waren. Der entscheidende Senat loste sich in der Begrundung von zivilrechtlichen Vorfragen und entschied allein auf der Grundlage einer bergeordneten wirtschaftlichen Betrachtung. Samtliche digitalen Wahrungen wie Bitcoin, Ether und Monero sind laut BFH wirtschaftlich betrachtet als Zahlungsmittel anzusehen, auch wenn sie keine gesetzlichen Zahlungsmittel oder elektronisches Geld darstellen.

Eine digitale Wahrung halte ein Investor in der Gesamtmenge des ihm insgesamt zur Verfugung stehenden Token-Portfolios gespeichert in dem ihm zugeordneten Konto (Public Key) innerhalb des verteilten Kassenbuchs (Distributed Ledger System, DLS). Zu dem Zeitpunkt, an dem er die jeweilige Wahrung aus dem Konto herauslose und in handelbare Untereinheiten wirtschaftlich verselbstandige, entstehe ein Wirtschaftsgut. Der Geschaftsverkehr habe zum Beispiel ber Nutzerborsen Moglichkeiten geschaffen,

digitale Wahrungen einzeln zu bertragen. Das mache sie tauschbar und damit verkehrsfahig. Die Digitalwahrungen konnten sogar zusammen mit einem Betrieb bertragen werden.

Zu versteuern hat einen Gewinn aus dem Tausch oder Verkauf digitaler Wahrungen derjenige, der unbeschrankt ber die Wahrung verfugen kann, was jeweils nach den Umstanden des Einzelfalls zu beurteilen ist. In diesem Sinne verfugte der Klager mittels seines Private Key wie ein Eigentmer ber die Berechtigung, seine erworbenen Digitalwahrungen zu verauern oder umzutauschen.

Mageblicher Zeitpunkt

Wichtig ist jeweils, ob der Privatmann innerhalb der sogenannten Haltefrist von einem Jahr ab ihrer Anschaffung eine digitale Wahrung erworben und gegen Entgelt bertragen hat. Digitale Wahrungen werden in diesem Sinne angeschafft, wenn sie im Tausch gegen Euro, gegen eine andere Fremdwahrung oder gegen andere virtuelle Wahrungen erworben werden. Sie werden verauert, wenn sie in Euro oder eine Fremdwahrung zuruckgetauscht oder in andere virtuelle Wahrungen umgetauscht werden.

Das klingt zunachst banal. Um aber bestimmen zu konnen, welche Umsatze genau in die Jahresfrist fallen und damit steuerpflichtig sind, muss man die jeweiligen Anschaffungs- und Verauerungshandlungen feststellen. Der Klager des BFH-Verfahrens hatte durch den entgeltlichen Erwerb von Bitcoin gegen Euro, den anschlieenden Tausch gegen eine andere digitale Wahrung (Bitcoin gegen Ether; Ether gegen Monero) sowie den Rcktausch von Monero gegen Bitcoin und am Ende die Verauerung von Bitcoin fr den Erhalt von Euro in jedem einzelnen Fall die Voraussetzungen eines privaten Verauerungsgeschafts erfllt. Denn er hatte nach Auffassung des BFH den bergang der jeweiligen Wahrung auf sich selbst oder von sich auf andere Personen von Wallet zu Wallet bewirkt. Mageblich sei, dass er mithilfe eines eigens generierten Private Key die erworbenen oder getauschten Wahrungseinheiten ber eine Zwischenadresse auf der Handelsplattform letztlich auf eine private Adresse transferiert, also an einen Erwerber berwiesen hatte.

Nicht verfassungswidrig

Der BFH lehnte es in seinem Urteil auch ab, die Besteuerung der Gewinne – wie

vom Klager gefordert – wegen eines sogenannten normativen Vollzugsdefizits fr unzulassig zu erklaren. Der BFH gab zwar zu, dass es gegenwartig uerst schwierig sei, eine Besteuerung durchzusetzen, wenn die Gewinne aus dem Tausch oder der Verauerung von digitalen Wahrungen nicht in den Steuererklarungen angegeben werden. Denn der Handel mit Kryptogeld lasse sich anonymisieren, insbesondere bei der Wahrung Monero. Zudem konnen Handelsplatze ins europaische und auereuropaische Ausland verlegt werden.

Der BFH gewahrt insoweit dem Gesetzgeber eine Reaktionszeit fr die Einfhrung zusatzlicher Kontrollmanahmen. Der als Berichterstatter des entscheidenden Senats mit der Sache betraute Richter wies in einer Pressemitteilung des BFH darauf hin, dass er auch knftig von keinem Vollzugsdefizit ausgehe, das einer Besteuerung entgegenstehe. Durch die Aktualisierung der Richtlinie ber die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehrden (Directive on Administrative Cooperation, DAC 8) wrden die Meldepflichten und der Informationsaustausch zwischen den Steuerbehrden der EU auf Einnahmen und Umsatze ausgeweitet. Inlandische, aber auch grenzberschreitende Transaktionen mit Kryptowahrungen von im Unionsgebiet ansassigen Steuerpflichtigen konnten auf diese Weise nachvollzogen werden. Die DAC 8 stehe auch in Einklang mit der Initiative der OECD fr einen Melderahmen fr Kryptowerte (Crypto-Asset-Reporting Framework, CARF).

Aussichten

Weltweit nehmen die Bemhungen zu, den Handel digitaler Wahrungen und weiterer digitaler Assets besser zu berwachen und letztlich auch die fr eine Besteuerung notwendigen Informationen zu erhalten. Nach dem BFH-Urteil geht die Steuerfachwelt davon aus, dass die Finanzverwaltung nunmehrverstarkt sogenannte Sammelauskunftsersuchen bei den Betreibern von Krypto-Handelsplattformen anstrengen wird. Wer sich davor in Sicherheit wahnt, sollte einen Augenblick innehalten: Im Falle einer Steuerhinterziehung kann die Finanzverwaltung fr die Besteuerung zehn Jahre zurckgehen.

(tig@ct.de) ct

Entscheidungen: [ct.de/yswq](https://www.ct.de/yswq)